



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion DIE LINKE.
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Andre Schollbach

GZ: (OB) 6 66.32

Datum: 05. OKT. 2021

Zeitplan zur Sanierung der Loschwitzer Brücke AF1724/21

Sehr geehrter Herr Schollbach,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil sie keine einzelne Angelegenheit im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO betrifft.

Die Anfrage stellt sich als „ins Blaue hinein“, ohne Bezug zu einem konkreten Vorgang oder Ereignis gestellte allgemeine Sachstandsanfrage dar. Ein bloßer Sachstand erfüllt nicht die vom Sächsischen Obergerverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist der Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013 (1 K 549/13). Daran fehlt es hier.

Unabhängig davon spricht auch der Kontext Ihrer bisherigen Anfragen zum Zeitplan für die Sanierung oder Errichtung diverser anderer Großbauwerke seit mindestens 2012 für eine ganz allgemeine Ausforschungsanfrage, die pauschal auf einen allgemeinen Gesamtüberblick gerichtet ist und in Sachsen - mit Rücksicht auf begrenzte Verwaltungsressourcen - gerade nicht vom Fragerecht eines einzelnen Stadtratsmitgliedes gedeckt ist; vgl. z. B. AF1851/12, AF1852/12, AF2184/13, AF2989/14, ..., AF0059/19, AF0092/19, AF0755/20, AF0919/20, AF1189/21.

Würden diese Fragen gemeinsam mit der aktuellen Anfrage zu einer Anfrage gebündelt und als nur eine Anfrage eingereicht, läge der allgemeine Ausforschungscharakter auf der Hand. Die Aufspaltung in zeitlich leicht versetzt und jährlich wiederholt eingereichte Einzelfragen ändert nichts an dem augenscheinlich angestrebten allgemeinen Gesamtüberblick und verringert im Übrigen auch den mit einer Beantwortung verbundenen Verwaltungsaufwand nicht.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Anfrage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

„Welchen Zeitplan verfolgt die Stadtverwaltung nach aktuellem Sachstand für die Sanierung der Loschwitzer Brücke und welche wesentlichen Maßnahmen sollen hierbei jeweils wann realisiert werden?“

Die Instandsetzung der Gehbahnen wurde 2015 und 2017 (Gehbahn oberstrom) sowie 2019 (Gehbahn unterstrom) realisiert.

Auf Grund der zu erwartenden Ausfälle von Fördermitteln des Landes musste der Instandsetzungsplan am Blauen Wunder angepasst werden. Im Jahr 2022 werden die besonders kritischen Punkte instandgesetzt, für welche Fördermittel nach Richtlinie der Denkmalförderung beantragt werden. Zu diesen Punkten zählen unter anderem:

- Schwingungsbremsen am Pylonen Altstadt unterstrom,
- Schwingungsbremsen am Pylonen Neustadt unterstrom,
- Schwingungsbremsen am Pylonen Altstadt oberstrom,
- Schwingungsbremsen am Pylonen Neustadt oberstrom,
- Scheitelgelenk (Brückenmitte).

Hierbei handelt es sich um statisch relevante Konstruktionselemente, deren Erhaltungszustand keinen weiteren Aufschub erlaubt, da diese stark durch Korrosion geschädigt sind.

Im Zeitraum 2023 bis 2028 ist die Umsetzung der weiteren Maßnahmen zur „Erneuerung des Korrosionsschutzes und zum Austausch von Stahlbauteilen“ geplant.

Die Instandsetzung der Ankerkammern soll ab 2029 erfolgen.

Ab 2031 sind weitere Maßnahmen wie zum Beispiel die Sanierung der Lager und der Austausch der Federgelenkbleche am Scheitel und den Ankerkammern geplant.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert